

RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN II DES ARBEITSGERICHTS SAARLAND FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

Gemäß § 6 a ArbGG i. V. m. § 21 h GVG werden die richterlichen Geschäfte mit Wirkung **ab dem 01.06.2018** geändert und wie folgt neu gefasst:

A. Besetzung der Kammern

I. Bestimmung der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Saarland

Den Vorsitz der Kammern des Arbeitsgerichts Saarland haben folgende Berufsrichterinnen/Berufsrichter:

Kammer 1 (1/1) Richterin am Arbeitsgericht Lang
Kammer 2 (1/2) Richterin am Arbeitsgericht von Büren
Kammer 3 (1/1) Richterin am Arbeitsgericht Schneider-Ortscheit
Kammer 4 (1/1) Richterin am Arbeitsgericht Zechner
Kammer 5 (1/1) Richter am Arbeitsgericht Dutt
Kammer 6 (1/1) Richterin Schneider
Kammer 7 (2/3) Richterin am Arbeitsgericht Borth
Kammer 8 (1/1) Richter am Arbeitsgericht Notzon
Kammer 9 (1/2) Richterin am Arbeitsgericht Eberle
Kammer 10 (1/1) Richterin am Arbeitsgericht Herrmann

II. Vertretung und Untervertretung:

1. Grundregel:

Lang und von Büren vertreten sich gegenseitig,
Schneider-Ortscheit und Zechner vertreten sich gegenseitig,
Schneider und Dutt vertreten sich gegenseitig,
Borth und Eberle vertreten sich gegenseitig,
Notzon und Herrmann vertreten sich gegenseitig.

2. Das folgende Schaubild (Zuständigkeit, Erstvertretung, Zweitvertretung, Drittvertretung, Viertvertretung) regelt die weiteren Unterververtretungsfälle, und dient der Veranschaulichung der Vertretungsregelung:

- I steht für Richterin am Arbeitsgericht Lang,
- II steht für Richterin am Arbeitsgericht von Büren,
- III steht für Richterin am Arbeitsgericht Schneider-Ortscheit,
- IV steht für Richterin am Arbeitsgericht Zechner,
- V steht für Richter am Arbeitsgericht Dutt,
- VI steht für Richterin Schneider,
- VII steht für Richterin am Arbeitsgericht Borth,
- VIII steht für Richter am Arbeitsgericht Notzon,
- IX steht für Richterin am Arbeitsgericht Eberle,
- X steht für Richterin am Arbeitsgericht Herrmann.

- A) Zuständigkeit: I II III IV V VI VII VIII IX X
- B) Erstvertretung: II I IV III VI V IX X VII VIII
- C) Zweitvertretung: V X IX VII I IV VIII VI II III
- D) Drittvertretung: IX VIII V X III VII VI II I IV
- E) Viertvertretung: IV VII VI IX VIII III I V X II

B. Geschäftsverteilung hinsichtlich der Kammerzuständigkeiten

I. Die **bis zum 31.05.2018** anhängig gewordenen Verfahren verbleiben bei der Kammer, der sie am 31.05.2018 zugeordnet waren.

II. Die **ab dem 01.06.2018** anhängig werdenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

1. Sämtliche Neueingänge eines Tages bis 24.00 Uhr werden gesammelt. An Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen eingehende Sachen werden dem folgenden Arbeitstag zugeordnet. Am nächsten Arbeitstag werden die Eingänge getrennt nach Verfahrensarten unverzüglich in eine alphabetische Reihenfolge gebracht und mit Ordnungszahlen versehen.

1.1. Die eingehenden Verfahren sind an den folgenden Tagen

- nach dem Datum des Eingangsstempels
- in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach:
 - dem Namen,
 - dem Vornamen der beklagten Partei,
 - bei mehreren Verfahren gegen dieselbe beklagte Partei oder eine beklagte Partei
 - gleichen Namens nach:
 - dem Namen,
 - dem Vornamen des Klägers/der Klägerin

in die Register einzutragen.

1.2. Wie Ca-Sachen werden auch alle im BV-Register einzutragenden Sachen behandelt.

1.3. Wie Ca-Sachen der jeweiligen Kammern werden alle in den folgenden Registern einzutragende Sachen behandelt:

- Ga-Sachen
- AR-Sachen
- Ha-Sachen

1.4. Mehrere an einem Tage eingehende Verfahren, bei denen sowohl Aktivpartei als auch Passivpartei identisch sind, gehören in die Zuständigkeit einer Kammer.

2. Nach Zuteilung der Ordnungszahlen werden die Verfahrensarten Ca, Ga, BV, BVGa; Ha, BVHa und AR in der Reihenfolge der Ordnungszahlen unverzüglich an die zuständigen Kammern von 1 bis 10 verteilt, wobei die Zuordnung nach fortlaufenden Zählrhythmen erfolgt, erstmals beginnend bei der ersten Kammer des Arbeitsgerichts Saarland.

Hierbei wird die 7. Kammer bei jedem 3. Durchgang des Zählkreises, und die 9. Kammer bei jedem 2. Durchgang des Zählkreises übergangen.

Die 2. Kammer wird in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 31.08.2018 von Neueingängen ausgenommen und somit im Zählkreis übergangen, mit Ausnahme von Sachzusammenhangs- und Eilverfahren.

Die 3. Kammer wird in der Zeit vom 01.06.2018 bis einschließlich 31.08.2018 bei jedem 2. Durchgang des Zählkreises übergangen.

3. Abweichend von dieser Verfahrensweise werden Ga-Verfahren und BVGa-Verfahren unverzüglich am Tag des Eingangs nach denselben Regeln eingetragen und verteilt.

4. Die Kammer, die aufgrund der vorstehenden Regelung bereits in einer Sache befasst war, behält die Zuständigkeit:

- für Klagen nach vorausgegangenen Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren,
- bei Zurückverweisungen,
- bei Prozesstrennung,
- bei Wiederaufnahme von nach § 2 der Aktenordnung weggelegten Verfahren,
- für Nachfolgeprozesse gemäß den § 34 ZPO (Streit wegen Gebühren und Auslagen), § 584 ZPO (Nichtigkeits- u. Restitutionsklage), § 717 Abs. 2 ZPO (Schadensersatz bei Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils), § 767 ZPO (Vollstreckungsabwehrklage), § 893 ZPO (Schadensersatz neben/statt Zwangsvollstreckung), § 926 ZPO (Anordnung der Klageerhebung nach Arrest), § 945 ZPO (Schadensersatz nach Arrest),
- bei Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz durch den/die Kläger/in oder Beklagte/n des bereits anhängigen Hauptsacheverfahrens,

- bei Hauptsacheverfahren, denen ein Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit gleichem Streitgegenstand vorausgegangen ist sowie bei Bestandsstreitigkeiten, denen ein Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung vorausgegangen ist,
- bei Rechtsstreitigkeiten, die vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren übergehen oder umgekehrt,
- bei Anfechtung prozessbeendender Vergleiche sowie bei Klagen, die wegen mangelnder Vollstreckungsfähigkeit prozessbeendender Vergleiche oder ausschließlich wegen der Auslegung eines vorangegangenen prozessbeendenden Vergleichs erhoben werden,
- bei Kündigungsschutzprozessen sowie sonstigen Bestandsstreitigkeiten für nachfolgende Kündigungsklagen und Lohnklagen oder sonstigen Leistungsklagen, die vom Ausgang der Bestandsstreitigkeiten ganz oder teilweise abhängen, solange die erste Sache in erster Instanz noch anhängig ist,
- bei doppelter Rechtshängigkeit einer Klage, die aufgrund des Eingangs an verschiedenen Tagen begründet wird, oder wenn die Klage nach Klagerücknahme erneut anhängig gemacht wird,
- bei Streitigkeiten über die Kostentragungslast bei vorausgegangenen Rechtsstreitigkeiten,

Die Verfahren nach Ziffer 4 sind der jeweiligen Kammer ohne einen entsprechenden Ausgleich zuzuweisen, und wirken sich nicht auf den Zählkreis aus.

5. Anhängigkeit im Sinne vorstehender Regelung endet

- bei verfahrensabschließenden Entscheidungen mit Ablauf des Tages, an dem das beendende Ereignis (Verkündung des Urteils; Eingang der Klagerücknahme, Abschluss eines unwiderruflichen Vergleiches etc.) eintritt
- bei Rechtskraft von Versäumnisurteilen, wenn kein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt worden ist

6. Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über die Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium (bzw. derzeit gem. § 21h GVG das Notpräsidium).

7. Für eine kammerübergreifende Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, bei der das nach dem Aktenzeichen älteste Verfahren anhängig ist.

8. Wird ein Vorsitzender/ eine Vorsitzende wegen Befangenheit abgelehnt oder lehnt er/sie sich selbst ab, wird seiner/ ihrer Kammer nach dem stattgebenden Ablehnungsbeschluss zum Ausgleich die nächstgehende Sache des Vertreters/ der Vertreterin zugeordnet.

9. Soweit in einem Einigungsstellenverfahren, das unmittelbare Auswirkungen auf ein eingehendes Beschlussverfahren/Urteilsverfahren hat, der/die Vorsitzende der an sich zuständigen Kammer mitgewirkt hat, ist für dieses Beschlussverfahren/Urteilsverfahren die Kammer des jeweiligen Vertreters des/der Vorsitzenden zuständig. Zum Ausgleich für einen solchen Zuständigkeitstausch übernimmt die entlastete Kammer die Zuständigkeit der belasteten Kammer in der nächstfolgenden Sache.

C. Gerichtsinterne Konfliktbeilegung durch den Güterichter/ die Güterichterin

I. Am Arbeitsgericht Saarland besteht sowohl für Ca-Verfahren als auch für BV-Verfahren die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Güterichterin / einen Güterichter.

1. Die Aufgaben der/des Güterichterin/Güterichters (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 54 Abs. 6 ArbGG) werden der Richterin am Arbeitsgericht Zechner für die Kammern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, und dem Richter am Arbeitsgericht Dutt für die Kammer 4 zugewiesen.

Ist die Richterin am Arbeitsgericht Zechner verhindert (wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen), übernimmt die Vertretung der Richter am Arbeitsgericht Dutt mit Ausnahme der Verfahren der 5. Kammer, die sodann von dem Richter am Arbeitsgericht Notzon übernommen werden.

Ist der Richter am Arbeitsgericht Dutt verhindert (wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen), übernimmt die Vertretung ebenfalls der Richter am Arbeitsgericht Notzon.

2. Unabhängig vom Ausgang der Güterichter Verhandlung erfolgt bei förmlicher Übernahme eines Verfahrens durch die kammerexterne Güterichterin bzw. des Güterichters ein Ausgleich, indem die nächstliegende Sache (Ca- oder BV- Verfahren), die der Kammer der Güterichterin/ des Güterichters zuzuordnen wäre, der dadurch entlasteten Kammer zugeordnet wird.

II. Soweit es in der Güterichter Verhandlung nicht zu einer verfahrensbeendenden Verständigung der Parteien/ Beteiligten kommt, wird das gerichtliche Verfahren vor der zuständigen Kammer fortgesetzt.

D. Ehrenamtliche Richter/ Richterinnen

Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden zu den Sitzungen nach der Reihenfolge der für die zehn Allgemeinen Kammern seit 1. April 2018 angelegten Liste herangezogen,

I. Die Liste wird getrennt nach Arbeitnehmer und Arbeitgeber geführt. In dieser Liste sind die berufenen ehrenamtlichen Richter/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Berufsangabe, Wohnung, Telefonnummer, Dauer der Amtszeit und einer Rubrik für die Sitzungstage einzutragen.

II. Die berufenen ehrenamtlichen Richter/innen sind in der Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen, in der sie in der Liste aufgeführt sind, d. h., sie sind nach der Teilnahme an einer Sitzung erst dann wieder zu einer neuen Sitzung zu laden, wenn ihre Liste ganz ab- und wieder bis zu ihnen durchgelaufen ist, mit Ausnahme der Regelung in Ziffern 3 und 4 .

1. Finden an einem Tage mehrere Kammersitzungen statt, so gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter die Reihenfolge der Kammerziffern.

2. Erklärt sich ein/e ehrenamtliche/r Richter/in für einen bestimmten Sitzungstag für verhindert, so tritt an seine Stelle der/die nächste nach der Liste zu Ladende (*und so fort*).

3. Bei plötzlicher Verhinderung eines/einer geladenen ehrenamtlichen Richters/Richterin kann, wenn die Heranziehung des in der Reihenfolge nächsten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein/eine ehrenamtliche/r Richter/Richterin, der/die in Saarbrücken zu erreichen ist, zur Sitzung geladen werden, und zwar der/die im Alphabet dem Geladenen nachfolgende.

Erklärt sich auch diese/r für verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der/die im Alphabet folgende und wiederum in Saarbrücken zu erreichende ehrenamtliche Richter/in (*und so fort*).

4. Hat ein/eine ehrenamtliche/r Richter/ Richterin in einem Termin bei einer Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei mitgewirkt und kann die Sache in dem Termin nicht abgeschlossen werden, so wirkt der/die ehrenamtliche Richter/in auch in dem nachfolgenden Termin oder in den nachfolgenden Terminen in dieser Sache mit. Ist im Kammertermin lediglich ein Beweisbeschluss verkündet worden, ohne dass die Beweisaufnahme begonnen hat, erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen nach der Reihenfolge der gemeinsamen Liste.

4.1. Ist für den Sitzungstag, an dem die Sache fortgesetzt wird, noch ein weiterer Termin in einer anderen Sache anberaumt, oder sind für diesen Sitzungstag noch weitere Termine in anderen Sachen anberaumt, so sind für diesen Termin, beziehungsweise für diese Termine die/ der ehrenamtliche Richter/ Richterin heranzuziehen, der/ die nach der Liste der ehrenamtlichen Richter turnusmäßig zur Mitwirkung berufen sind.

5. Durch die Heranziehung des/der ehrenamtlichen Richters/ Richterin nach Ziffern 3 und 4 ändert sich nichts an ihrer Heranziehung in der normalen Reihenfolge.

Saarbrücken, 01. Juni 2018

gez.

Lang, Richterin am Arbeitsgericht,
ständige Vertreterin des Direktors